



Aktuelle Tipps  
& Infos rundum  
das Gerberviertel

# GERBER VIERTEL TIPP 02

Corona-Überbrückungshilfen  
& Masken- / Event-Infos

## CORONA-ÜBERBRÜCKUNGS- HILFE DES BUNDES:

Die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes startet. Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können nun weitere Liquiditätshilfen erhalten. Die Überbrückungshilfe ist ein wesentlicher Bestandteil des Konjunkturpakets, das die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat, damit Deutschland schnell und mit voller Kraft aus der Krise kommt.

Ziel der Überbrückungshilfe ist es, bei Corona-bedingten erheblichen Umsatzausfällen der Monate Juni bis August 2020 die betrieblichen Fixkosten teilweise zu erstatten und so die wirtschaftliche Existenz von betroffenen Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern zu sichern.

## WER KANN ÜBERBRÜCKUNGS- HILFE BEANTRAGEN?

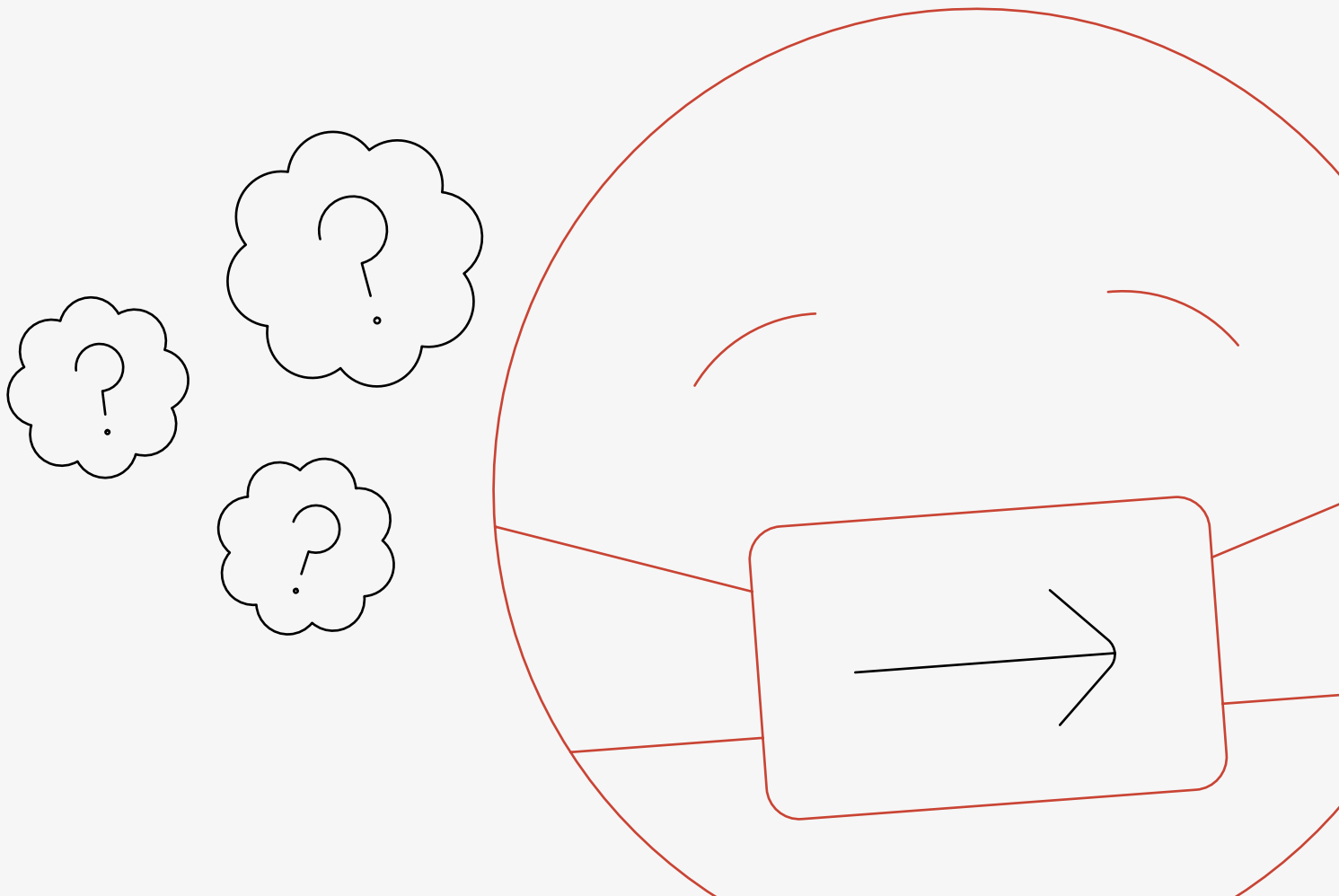
Einen Antrag auf Überbrückungshilfe können Unternehmen und Organisationen aller Branchen stellen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Auch Soloselbstständige und Freiberufler können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen.

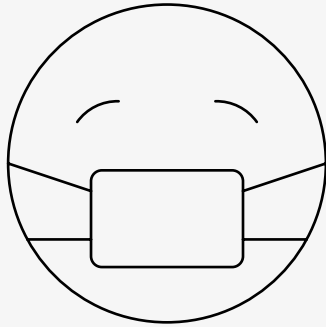
## WO WIRD ÜBERBRÜCKUNGS- HILFE BEANTRAGT?

Beantragt wird Überbrückungshilfe von allen Betroffenen immer über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Diese prüfen die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten und beantragen die Überbrückungshilfe über eine gemeinsame Antragsplattform. Detaillierte Information dazu erhalten Sie zentral auf dieser Webseite: [Hier Klicken](#)

---

## INFOS ZU MASKEN & EVENT-MÖGLICHKEITEN



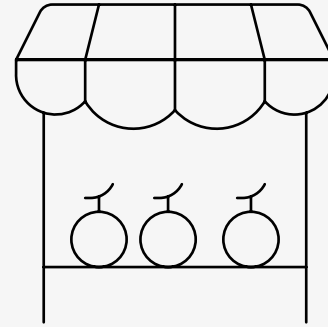


## MASKENGEBOT

Es kam die Frage auf, wie der § 3(2) 6. in der seit dem 1. Juli 2020 gültigen Corona-Verordnung zu verstehen ist; ob ggf. ein Face-Shield als „gleichwertiger Schutz“ erlaubt ist. Dem ist leider nicht so.

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 ist wie folgt zu verstehen (Auskunft des Amts für öffentliche Ordnung der LHS):

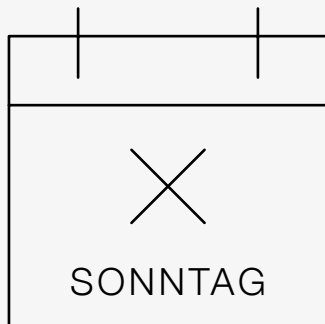
Ein „anderweitiger gleichwertiger Schutz“ ist nur für Mitarbeiter ein Vorbau mit einer Plexiglas-scheibe, um die Kunden zu schützen, z.B. an der Supermarktkasse, so dass für die Mitarbeiter eine Entlastung gegeben ist, da diese nicht über die gesamte Arbeitszeit eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Face-Shields sind jedoch auch mit der aktuellen Corona-Verordnung generell kein gleichwertiger Ersatz.



## VERKAUFSEVENTS

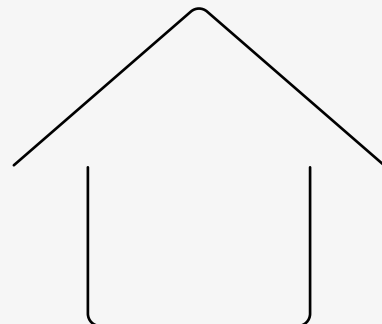
Kleinere Verkaufsevents in Geschäften, Gastronomiebetrieben oder anderen Unternehmen dürfen seit dem 1. Juli 2020 mit bis zu 20 Teilnehmern - auch ohne ein Hygienekonzept - unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Beispiele könnten sein: Weinprobe, Modenschau, Verkaufspräsentation, Lesung ... Solche „Mini-Events“ können gerade in Zeiten der großen Zurückhaltung bei den Kunden Konsumanreize und Erlebnisse (trotz Maske) zu schaffen!

Gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 gelten Veranstaltungen bis 20 Personen also als Ansammlungen und stellen keine „Veranstaltung“ im Sinne der Verordnung dar. Ein Hygienekonzept ist dafür nicht verlangt.



## VERKAUFSOFFENE SONNTAGE

Das Thema Verkaufsoffene Sonntage kocht an vielen Stellen hoch. Die Forderung nach der Möglichkeit zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen noch in 2020 – und zwar ohne die laut Landesgesetz zwingend erforderliche Anlassveranstaltung – wird auf allen Ebenen lauter. Der Handelsverband Baden-Württemberg, die City-Initiative Stuttgart und die Wirtschaftsförderung der Stadt Stuttgart kämpfen für die Unternehmen auf unterschiedlichen Ebenen. Gespräche mit ver.di, mit dem Land Baden-Württemberg (= Gesetzgeber!) und weiteren Akteuren finden statt. Auch die Politik wird mehr und mehr auf das Thema aufmerksam und formuliert entsprechende Forderungen in Richtung Stadt bzw. Land. Bei der Bearbeitung eines Antrags der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird sich die Wirtschaftsförderung aktiv einbringen. Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden.



## GEWERBEMIETEN

Die im Zuge der Corona-Pandemie vom Bund erlassenen Übergangsregelungen zum Kündigungsschutz für Mieter und wichtigen Zahlungsaufschüben für Gewerbetreibende sind zum 1. Juli 2020 ausgelaufen. Ab 1. Juli 2020 müssen die normalen monatlichen (Miet-)Zahlungen wieder aufgenommen werden, andernfalls können zivilrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung folgen.

Weitere Infos zu der gesetzlichen Lage finden Sie unter: [Hier Klicken](#)

Sollten Sie in Mietpreis-Verhandlungen mit ihren Vermietern stehen, kann vielleicht der Artikel bei der Argumentation behilflich sein: „Ganz dünnes Eis für die Handelsimmobilienbranche ... - Ein Erklärungsversuch für die Situation des Mieters Handel?“ aus der aktuellen Ausgabe der IMMO Professional - Verbandszeitschrift des IVD Süd e.V.

**Kontakt:**

Gerberviertel e. V.  
Tübinger Str. 23  
70178 Stuttgart

Vorsitzender:  
Volker Gairing

Stellvertreter:  
Peter Erasmus

VR 721189  
Amtsgericht Stuttgart

E-Mail:  
[post@gerberviertel-stuttgart.de](mailto:post@gerberviertel-stuttgart.de)

**Wir sind Gerberviertel –  
Urban und lebendig.**

Gerberviertel e. V.,  
Jochen Hahn  
– Kassier –